

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 2023



I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Angebote, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Beratungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die ausschließlich gelten. Wir widersprechen ausdrücklich der Anwendung und Einbeziehung jedweder allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden; auch sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 KSchG.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot - Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, dass die Verbindlichkeit schriftlich mit uns vereinbart wurde.
2. Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 861 ABGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung sind die beiderseitigen übereinstimmenden Erklärungen maßgebend. Ansonsten ist unsere Auftragsbestätigung oder, falls diese unterblieben ist, unser Angebot maßgebend.
4. Die in unseren Angeboten und Unterlagen namentlich in Katalogen, Preislisten und Werbungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht-, Mengen- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben, Richt- und Näherungswerte und stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben dar. Sie sind für die Ausführung nur soweit verbindlich, wie dies ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wird. Sowohl wir wie auch der Kunde werden im Rahmen des Vertragsschlusses darauf hinwirken, entsprechende Beschaffenheitsangaben schriftlich zu fixieren, wenn diese zwischen dem Kunden und uns verbindlich sein sollen.
5. Garantien erhält der Kunde von uns nicht, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Garantien in unserer Auftragsbestätigung bezeichnet. Wir sind berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
6. Die anwendungstechnische Beratung durch uns in Wort, Schrift und/oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke, Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
7. An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben im Vorhinein ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, sie ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung mit uns zu verwenden und sie uns jederzeit zurückzugeben, wenn wir dies verlangen. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.
8. Aufträge des Kunden werden für uns durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung unsererseits (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Der Mindestbestellwert muss pro Position einen Lieferwert von EUR 200,- betragen, den wir bei Durchführung von Kleinaufträgen berechnen.

III. Lieferung

1. Die mit uns vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach der vollständigen Klärung des Auftrages, insbesondere aller technischen Fragen, ferner frühestens mit der Übersendung der Auftragsbestätigung.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist der Kunde vertraglich zu Vorleistungen verpflichtet (z. B. zur Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen, Beistellung zu bearbeitenden Waren etc.), so rechnet die Lieferzeit erst ab Eingang der Vorleistung des Kunden bei uns. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden sind wir von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.
4. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Ist insoweit der Tag der Lieferung nicht feststellbar, so gilt hierfür der Tag, an dem die Lieferung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
5. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, plötzliche Importbeschränkungen, behördliche Verfügungen, Maßnahmen, Regelungen und Bestimmungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche kann der Kunde nicht geltend machen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Falle sind wir berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so können dem Kunden - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnet werden.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. die Verzögerung zu vertreten hat. Ungeachtet weitergehender Ansprüche sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
8. Die Lieferung erfolgt ab Herstellerwerk.
9. Angelieferte Gegenstände sind vom Kunden entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
10. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 2 % des Lieferwertes, maximal 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung, die jedoch im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
11. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im

Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

12. Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehenden Ziffern 10 und 11 gelten nicht, soweit ein Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.

IV. Verpackung und Versand

1. Für die Rücksendung von Transportkisten kann - wenn nichts anderes vereinbart ist - keine Vergütung gewährt werden. Im übrigen gilt, dass Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung von uns nicht zurückgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Die Fracht- und Versandspesen für An- und Auslieferungen gehen unter Einschluss etwaiger Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten etc. grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Da unsere Lieferung ab Werk erfolgt, hat der Kunde für den Transport der Ware zu sorgen. Auf Wunsch des Kunden vermitteln wir unentgeltlich einen Spediteur. Die Beauftragung eines Spediteurs mit der Ausführung bzw. der Organisation des Transportes erfolgt grundsätzlich im Namen und in Vollmacht des Kunden, nachdem wir vom Kunden entsprechend beauftragt worden sind. Eine Haftung für diese Leistung, die wir unentgeltlich erbringen, kann von uns nicht übernommen werden.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

V. Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Mit der Auslieferung der Ware, spätestens ab Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen übernommen worden sind, wie z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.
3. Mit Übergabe der Ware an die Transportperson geht die Gefahr auf den Kunden über, was auch für den Fall gilt, dass die „ab Werk“-Lieferung von einem Unterlieferanten ausgeht.
4. Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr ab Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Ware selbst bei uns abholt oder abholen will. Mit der Mitteilung der Versandbereitschaft wird die Ware abgetrennt.

VI. Mängelhaftung

1. Ständige Fertigungsüberwachung und sorgfältige Endkontrolle sichern eine gleichbleibende hohe Qualität unserer Produkte. Bei aller Sorgfalt in der Fertigung können jedoch aus den speziellen Eigenschaften der von uns verwendeten Rohstoffe bzw. Vorprodukte sowie aus schwierigen Bearbeitungsvorgängen Mängel oder Fehler an unseren Produkten resultieren. Dabei orientiert sich unsere Mängelhaftung an den nachfolgenden Regelungen.
2. Mängelansprüche setzen u. a. voraus, dass der Kunde
- seinen allgemeinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der überrigen Teillieferung, nachgekommen ist;
- den Liefergegenstand unter Beachtung der liefer- und branchenüblichen Anweisungen sowie ggf. unserer speziellen Anweisungen pfleglich behandelt hat;
- an dem Liefergegenstand eigenmächtig keine Veränderungen vorgenommen hat oder von anderer Seite hat vornehmen lassen.
3. Macht der Kunde geltend, aufgrund unrichtiger oder unzutreffender Beschaffenheitsangaben von uns zum Erwerb des Liefergegenstandes bewegt worden zu sein, so trifft den Kunden die Beweislast für seine hierdurch hervorgerufene Kaufentscheidung.
4. Für die äußerlich erkennbaren Eigenschaften unserer Produkte gelten die auf der Basis unserer Toleranz- und Gütevorschriften vereinbarten Spezifikationen für Abmessungen, Oberflächenstruktur und Oberflächenbeschaffenheit. Diese Vorschriften werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
5. Bei der Beschichtung von Walzen für Maschinen, für die in der Bestellung Maßangaben fehlen, sind die Originalmaße des jeweiligen Maschinenherstellers verbindlich.
6. Für das Nachschleifen von Walzen gewährleisten wir nur die Einhaltung der vereinbarten Maße und Oberflächentoleranzen.
7. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass uns einwandfreie Walzenkörper angeliefert werden. Ist er sich über den Zustand im Unklaren, muss mit der Auftragserteilung eine Kernüberprüfung gefordert werden. Grundsätzlich werden von uns bei Regummierungsaufträgen keine Wuchtprüfungen und Wucht-korrekturen durchgeführt, es sei denn, derartige Maßnahmen wurden mit uns im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich vereinbart. Wuchtkontrollen und Wuchtkorrekturen können von uns bei gesonderter Kostenberechnung und entsprechender Vereinbarung grundsätzlich durchgeführt werden. Für Mängel, die auf Fehlern der vom Kunden beigestellten Walzen beruhen, wie z. B. Unwucht, Zylindrizitäts- oder Rundlauffehler, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
8. Fehlfabrikationen, welche auf Mängel des Walzenkernes zurückzuführen sind, die trotz gewissenhafter Prüfung mit den derzeitigen Messmethoden von uns nicht erkennbar waren, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
9. Bei fertig bearbeiteten Metallflächen, wie z. B. Walzenzapfen, können durch den Fertigungsvorgang der Beschichtung Verfärbungen auftreten, die die Funktion nicht beeinträchtigen. Für diese Erscheinung können wir keine Haftung übernehmen.
10. Wenn von uns Zapfen und Bohrungen fertig bearbeitet werden sollen, muss, bezogen auf den jeweiligen Durchmesser, ein Aufmaß von 0,2 bis 0,3 mm vorhanden sein.
11. Grundlagen für die Beurteilung der Beschaffenheit des Walzenkörpers sind unsere hierfür geltenden Toleranz- und Gütevorschriften, die wir auf Anforderung zur Verfügung stellen.
12. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Die von uns gelieferten Erzeugnisse sind unverzüglich nach Eingang der Ware vom Kunden auf eventuelle Fehler zu überprüfen. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich zu erfolgen.
13. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Kaufgegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbehebung in Form einer Verbesserung oder eines Austauschs berechtigt. Zur Vornahme von Verbesserung oder Austausch hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
14. Wir haften nur für einen Sachmangel, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Wir haften nicht für Mängel, die beim Kunden durch betriebsbedingte Abnutzungen entstehen und nicht für Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und/oder unsachgemäße Behandlung beim Kunden eintreten oder die nach Auslieferung an den Kunden durch mechanische, chemische oder thermische Beeinflussung an von uns gelieferten Materialien verursacht wurden. Mängelansprüche bestehen des weiteren nicht bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
15. Im Falle unserer Mängelhaftung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mängelbehebung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
16. Sofern die Mängelbehebung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Aufhebung und Rückabwicklung des Vertrages oder eine entsprechende Kaufpreisminderung zu verlangen.
17. Soweit sich nachstehend (VI. Ziffer 17 und Ziffer 18) nichts anderes ergibt, sind weitergehende An-

sprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

17. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadenersatz statt der Leistung begehrt.

18. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß VI. Ziffer 16 ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Vertragspflichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.

19. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Unberührt hiervon bleibt unsere Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns unter Einschluss unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

20. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach dem § 933b ABGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

21. Für den Fall einer von uns anerkannten Reklamation einer Walze, die bereits eingesetzt war und einen Nutzen erbracht hat oder bei möglichem Einsatz einen Nutzen hätte erbringen können, wird ein angemessener Anteil des Verkaufspreises in Rechnung gestellt.

VII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in VI. Ziffer 16, Ziffer 17 und Ziffer 18 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

2. Die Regelung gemäß VII. Ziffer 1 gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht, wenn wir für einen Körper- oder Gesundheitsschaden aus anderen Rechtsgründen haften.

3. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß VI. Ziffer 18 bei Ansprüchen aus einer Haftung gemäß § 1295 ABGB wegen Sachschäden eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 500.000,– pro Schadensereignis beschränkt. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren und verpflichten uns, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht aufrecht zu erhalten. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

4. Die Regelung gemäß VII. Ziffer 1 gilt auch bei nicht anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht schriftlich Festpreise vereinbart worden sind, erfolgt die Berechnung unserer Lieferungen und Leistungen zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist.

3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten bei Rechnungsbeträgen über EUR 3.000,– folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/3 bei Bestellung

- 1/3 10 Tage nach Auftragsbestätigung

- 1/3 bei Versandbereitschaft

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Verfügt der Kunde über rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von uns anerkannte Gegenansprüche, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, so ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, das ansonsten ausgeschlossen ist.

5. Der Kunde kommt uns gegenüber ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Fälligkeitsdatums in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Kunde, der Unternehmer ist, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p. a. über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Im Übrigen bleiben im Falle des Verzuges des Kunden die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

6. Gleicht der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der ihm erteilten Rechnung diese durch Zahlung nicht aus, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Nach Ablauf der 14-Tagefrist können wir dem Kunden eine Nachfrist zur Zahlung setzen, innerhalb derer der Kunde binnen 7 Tagen ab Zugang der Nachfristsetzung die ausstehenden Zahlungsbeträge auszugleichen hat. Läuft diese Nachfrist fruchtlos ab, insbesondere ohne dass der Kunde die geschuldete Zahlung vollständig ausgleicht, so steht uns das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Die Hereingabe von Wechseln oder Schecks bedarf unserer Zustimmung. Deren Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist 90 Tage ab Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

8. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden und ist der Kunde trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so sind wir, soweit wir selbst noch nicht geleistet haben, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Bei Verzug des Kunden, bei Protest eines von diesem akzeptierten Wechsels, bei Verletzung unserer Sicherungsrechte, bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abgabe eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 47 EO oder anhaltenden Zahlungsschwierigkeiten sind wir berechtigt, sofortige Zahlungen aller noch ausstehenden Forderungen zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, die Erfüllung noch laufender Aufträge abzulehnen und von diesen zurückzutreten.

10. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der älteren fälligen Rechnungsposten, zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

11. Innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne des USt-Binnenmarktgesetzes können nur dann steuerfrei durchgeführt werden, wenn der Kunde rechtzeitig eine UID-Nr. bekannt gibt. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe seiner UID-Nr. bzw. trifft diese beim Lieferer zu spät ein, so gelten die vereinbarten Preise als Nettopreise, d. h. der Kunde ist dann verpflichtet, zuzüglich zum Nettopreis die jeweils gültige Umsatzsteuer zu bezahlen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzlieferungen, vor. Soweit wir mit dem Kunden Bezahlung der Lieferpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

2. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit

wir Klage gemäß § 37 EO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO zu erstatten, haftet der Kunde auch für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Solange der Kunde seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Lieferpreisforderung vereinbart ist. Der Kunde tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt), unserer Forderung an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.

5. Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird der Kunde für uns tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung oder Umbildung gegen uns zu erwerben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware unter Einschluss unserer Leistungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für das durch die Verarbeitung und Umbildung entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6. Soweit wir Arbeiten an Gegenständen im Eigentum des Kunden vornehmen und dabei nach §§ 414 ff. ABGB der Kunde Eigentümer der neu hergestellten Sache wird oder bleibt, wird uns ein Miteigentumsanteil an dem Gegenstand übertragen, der dem anteiligen Wert der von uns beigetragenen Materialien und der von uns geleisteten Arbeit entspricht. Solange der Gegenstand sich in unserem Besitz befindet, verwahren wir ihn kostenlos für den Kunden, ohne dadurch zusätzliche Verpflichtungen zu übernehmen.

7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich.

8. Der Kunde tritt uns hierdurch auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ebenso wie bei Zahlungsverzögerungen jeder Art, ob diese verschuldet sind oder nicht, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen und zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Falls wir vom Vertrag zurücktreten, so können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Vorbehaltsware eine Vergütung verlangen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen ist.

X. Marken und Produktbezeichnungen

1. Es ist unzulässig, anstelle unserer Erzeugnisse unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren unsere Produktbezeichnungen, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.

2. Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung unserer Erzeugnisse für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung unsere Produktbezeichnungen, insbesondere unsere Marken, auf solche Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne unsere vorherige Zustimmung insbesondere als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung unserer Erzeugnisse unter einer Marke oder Produktbezeichnung ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke oder Produktbezeichnung zu verstehen.

3. Soweit die Verpackungen und Behältnisse, in denen wir unsere Erzeugnisse anliefern, unsere Marken und Produktbezeichnungen enthalten, dürfen hierin keine Erzeugnisse, die wir nicht geliefert haben, gegeben werden, um diese in den Verkehr zu bringen.

XI. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Auslegung von Klauseln etc.

1. Erfüllungsort ist für beide Parteien Guntramsdorf, soweit nicht in unserer Auftragsbestätigung ein anderer Erfüllungsort ausdrücklich genannt ist.

2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten der Parteien ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. Wir sind darüber hinaus jedoch nach unserer Wahl auch befugt, den Kunden am Sitz seines Unternehmens in Anspruch zu nehmen.

4. Falls handelsübliche Klauseln Verwendung finden, so sind sie nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

5. Falls vereinbart ist, dass wir Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes tragen, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Kunden. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Kunde.

XII. Verbindlichkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Mit Erscheinen dieser Fassung werden alle früheren Fassungen, soweit sie von dieser abweichen, ungültig.

2. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Regelungen verbindlich.

3. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.